

Einladung
an unsere Aktionäre
zur ordentlichen
Hauptversammlung

cash.life AG
Pullach
WKN: 500 910
ISIN: DE0005009104

cash.life

Wir laden unsere Aktionäre
**zu der am 17. August 2009, 10:00 Uhr,
IM PACT HOME,
Konferenzzentrum,
Erika-Mann-Straße 62,
80636 München,
stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.**

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der cash.life AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichts des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie eines erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**
Die vorstehenden Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Zugspitzstraße 3, 82049 Pullach, und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.cashlife.de zum Download bereit. Eine Abschrift dieser Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt.
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.
- 4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats**
Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren

- Dr. Thomas Schmitt, Vorstand der Augur Capital AG, Königstein im Taunus,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin,
 - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der VERITAS Investment Trust GmbH, Frankfurt am Main,
 - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf,
 - Mitglied des Verwaltungsrats der Augur Financial Opportunity SICAV, Luxemburg,
 - Mitglied des Verwaltungsrats der Augur Financial Holding zwei S. A., Luxemburg,
 - Mitglied des Verwaltungsrats der Augur Financial Holding drei S. A., Luxemburg,

Günther Skrzypek, Vorstand der Augur Capital AG, Richmond-Survey, Großbritannien,

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der VERITAS Investment Trust GmbH, Frankfurt am Main,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG, Düsseldorf,
- Mitglied des Aufsichtsrats der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin,
- Mitglied des Verwaltungsrats der Augur Financial Opportunity SICAV, Luxemburg,
- Mitglied des Beirats der Wink Stanzwerkzeuge GmbH & Co. KG, Neuenhaus,
- Mitglied des Beirats der EWABO Chemikalien GmbH & Co. KG, Wietmarschen,
- Mitglied des Aufsichtsrats der DEV A/S, Kopenhagen, Dänemark,
- Mitglied des Verwaltungsrats der Augur Financial Holding eins S. A., Luxemburg,
- Mitglied des Verwaltungsrats der Augur Financial Holding vier S. A., Luxemburg,

sowie

Sen. e. h. Georg Mehl, Versicherungskaufmann, Stuttgart,

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim AG, Trier,
- Mitglied des Aufsichtsrats der DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG, Berlin,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Internationaler Bund - Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste mbH (IB GmbH), Frankfurt am Main,
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der IB Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Frankfurt am Main,
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der IB-Gesellschaft für interdisziplinäre Studien mbH, Berlin,

gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen. Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird außerdem darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, Herrn Dr. Thomas Schmitt im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, einmalig oder mehrmals bis zum 16. August 2014 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals, ganz oder in Teilbeträgen, zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handelns in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für eine Aktie der cash.life AG (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der letzten zehn Börsenhandelstage vor der Verpflichtung zum Erwerb im elektronischen Handel (XETRA - oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten.
Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für eine Aktie der cash.life AG (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % übersteigen oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Kurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots das Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien im Rahmen dieses Beschlusses zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als durch einen Verkauf über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft Dritten als Gegenleistung anzubieten für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Bei der Verwendung eigener Aktien gemäß vorstehender Ziffer (1) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- c) Die in der Hauptversammlung vom 30. Mai 2008 unter Tagesordnungspunkt 4 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden der hier beschlossenen neuen Ermächtigung aufgehoben.

6. Beschlussfassung über die Beschaffung eines genehmigten Kapitals, Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung

Das in der Hauptversammlung vom 15. Juni 2004 beschlossene genehmigte Kapital lief am 15. Juni 2009 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 4.289.950,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihundertneunundachtzigtausendneuhundertfünfzig) durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Es dürfen Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden. Der Vorstand wird ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
 - zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen beziehungsweise von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet,
 - soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sicher stellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

b) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 4.289.950,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihundertneunundachtzigtausendneuhundertfünfzig) durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Es dürfen Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen beziehungsweise von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet,
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 der Satzung in Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde am 29. Mai 2009 vom Deutschen Bundestag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/13098 vom 20. Mai 2009) verabschiedet. Das Gesetz tritt nach seinem Art. 16 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Mit einem Inkrafttreten ist zum 1. August 2009 zu rechnen. Das ARUG führt u.a. Änderungen des Fristenregimes, der Einberufung und Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung sowie der Form der Stimmrechtsvollmacht ein. In Umsetzung des Gesetzes wird vorgeschlagen, die Satzung der Gesellschaft anzupassen.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 3 (Bekanntmachungen) wird in der Überschrift neu gefasst, der bisherige Wortlaut von § 3 wird zu Absatz 1 und dieser um einen neuen Absatz 2 sowie Absatz 3 wie folgt ergänzt:
„§ 3 Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen
(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
(2) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
(3) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.“
- b) § 16 Abs. 3 der Satzung wird um einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:
„Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“
- c) § 17 Abs. 1 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) bei der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“
- d) In § 17 Abs. 2 der Satzung wird Satz 2 geändert und ein neuer Satz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:
„Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“
- e) § 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst und Abs. 2 Satz 3 und 4 ersatzlos gestrichen:
„Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).“
- f) § 19 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorstand die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.“

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 7 mit den entsprechenden Satzungsänderungen erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses durch Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten ist.

8. Wahl des Abschlussprüfers und Zwischenabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr sowie zum Prüfer für eine etwaige Prüfung von Zwischenfinanzberichten im Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu ermächtigen. Die dem Vorstand von der letzten Hauptversammlung am 30. Mai 2008 erteilte Ermächtigung ist bis zum 30. November 2009 befristet und soll zum jetzigen Zeitpunkt in der Hauptversammlung erneuert werden, da die Einberufung einer weiteren Hauptversammlung bis zum Ablauf der Befristung nicht beabsichtigt ist. Bei der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein.

Hierüber erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den folgenden Bericht:

Ein Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, wenn eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie zum Erwerb von Forderungen verwandt werden sollen.

Der Vorstand prüft zu jedem Zeitpunkt Möglichkeiten, andere Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen bzw. Forderungen zu erwerben. Dabei kann es sinnvoll sein, anstelle von Barleistungen eigene Aktien als Akquisitionswährung zu verwenden. Teilweise wird dies von den Käufern darüber hinausgehend verlangt. Um daher im Einzelfall Akquisitionsmöglichkeiten wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft über eigene Aktien verfügt. Derartige Akquisitionsentscheidungen müssen typischerweise oft sehr kurzfristig getroffen werden, sodass keine Möglichkeit einer vorherigen Einbeziehung der Hauptversammlung besteht.

Da die Aktien jeweils nur dem Verkäufer des Unternehmens, der Unternehmensbeteiligung oder des Teils von Unternehmen bzw. dem Inhaber der Forderung gewährt werden, muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Der Vorstand wird im Einzelfall bei Konkretisierung der Möglichkeit solcher Erwerbe sorgfältig prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft unter Bezugs-

rechtsausschluss verwendet werden sollen. Dies wird nur dann erfolgen, wenn der Erwerb in dem oben angegebenen Rahmen liegt und wenn der Erwerb gegen Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Falls der Vorstand in diesem Zusammenhang von der Ermächtigung Gebrauch macht, wird er der folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung des genehmigten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das in der Hauptversammlung vom 15. Juni 2004 beschlossene genehmigte Kapital war bis zum 15. Juni 2009 befristet. Wegen Zeitablaufs soll deshalb in der heutigen Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital beschlossen werden. Ein Bezugsrechtsausschluss soll in den in § 5 der Satzung aufgeführten, nachfolgend näher erörterten Fällen, zulässig sein.

Mit der beantragten Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals wird dem Vorstand auch für die nächsten fünf Jahre ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell nutzen zu können. Daneben soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Forderungen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Es soll ein neues genehmigtes Kapital in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maximal möglichen Höhe geschaffen werden. Die durch Ausübung des genehmigten Kapitals entstehenden neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise für bestimmte Fälle auszuschließen.

Hierüber erstattet der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den folgenden Bericht:

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unter-

nehmen oder Forderungen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft, auch im Wege der Umwandlung, erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren oder Forderungen durch Ausgabe von Aktien erfüllen zu können. Häufig ergibt sich aus Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Ausgabebetrag für die Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in dem gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Rahmen auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung einer günstigen Börsensituation zu einem marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preis ausgegeben werden. Dadurch kann eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals erreicht werden. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist nur zulässig, soweit der nominelle Ausgabebetrag zehn von hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Börsenpreis nicht wesentlich unterschritten wird.

Außerdem ist ein Bezugsrechtsausschluss unter der Voraussetzung vorgesehen, dass ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, Aktien übernimmt mit der Verpflichtung, sie allen Aktionären zum Bezug anzubieten. Damit wird das Bezugsrecht lediglich rein formal ausgeschlossen, materiell wird sichergestellt, dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten berichten und einen eingehenden Bericht über die Verwendung des genehmigten Kapitals geben.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 8.579.900 Stückaktien der Gesellschaft, die je eine Stimme gewähren, sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 8.579.900 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtig.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 10. August 2009 (Anmeldetag) bei der

Gesellschaft anmelden und hierdurch ihre Berechtigung nachweisen. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 27. Juli 2009 beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Anmeldetag unter folgender Adresse zugehen:

cash.life AG
c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4
General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt am Main

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen, damit diese die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes an die Anmeldestelle übermittelt, die die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Ausübung des Stimmrechts auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären erfolgen kann. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab. Werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht auch per Telefax erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten sind schriftlich (an die unten genannte Adresse der Gesellschaft) oder per Telefax (an die unten genannte Faxnummer) zu erteilen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen jedoch keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

von Anträgen entgegen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu das Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular finden die Aktionäre auf der Vorderseite zusammen mit der Eintrittskarte abgedruckt. Der Aktionär muss daher eine Eintrittskarte bestellen, und das beiliegende Vollmachts-/Weisungsformular ausfüllen und möglichst bis zum 14. August 2009 eingehend an die Gesellschaft senden oder per Telefax übermitteln.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechtes von einem anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich zu richten an:

cash.life AG

Joachim Rumpf

Zugspitzstraße 3

82049 Pullach

Fax: 089.286 953-7236

Die bis zum 3. August 2009, 24:00 Uhr, unter dieser Adresse eingegangenen Gegenanträge werden im Internet unter www.cashlife.de unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Pullach, im Juli 2009

cash.life AG

Der Vorstand